

Verhaltenskodex für Lieferanten der SHG-Gruppe

Präambel

Die Saarland-Heilstätten GmbH (SHG) ist eine gemeinnützige Gesellschaft in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Als Trägerin von Krankenhäusern, Reha-Kliniken, pflegerischen und berufsbegleitenden Diensten, medizinischen Versorgungszentren sowie eines Seniorenzentrums dient die SHG-Gruppe der Gesundheitsversorgung. Zur SHG-Gruppe gehören darüber hinaus auch Bildungseinrichtungen sowie die gewerblichen Unternehmen Apolog GmbH, Saana Textilpflege GmbH und die verschiedenen SHG-Service GmbH'en.

Wir bekennen uns zu unserer sozialen Verantwortung. Unsere Unternehmen handeln wirtschaftlich unter Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und unserer Unternehmensgrundsätze. Die unternehmerische Verantwortung erstreckt sich für uns insbesondere auf unser unmittelbares Handeln und dessen Auswirkungen.

Wir bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt. Wir sind bestrebt, unsere Lieferkette frei von Menschenrechtsverletzungen und von Verstößen gegen die weiteren in § 2 Abs. 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) definierten Rechtspositionen zu halten und erwarten von unseren Lieferanten, dass sie uns dabei zu unterstützen. Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung praktizieren, da mit der Beschaffung eines jeden Produkts, Geräts und einer jeden Dienstleistung interne und externe Abläufe verbunden sind, die Zuverlässigkeit, Transparenz und Effizienz erfordern.

Die Grundlage unserer Geschäftsbeziehung mit Lieferanten bildet dieser Verhaltenskodex für Lieferanten (Lieferantenkodex), der von unserer Geschäftsführung verabschiedet wurde. Die darin enthaltenen Werte, Prinzipien und Verhaltensgrundsätze stellen die verbindliche Basis für unsere Geschäftsbeziehungen dar. Als Lieferant¹ sind Sie für die Einhaltung unseres Lieferantenkodex in ihrem Geschäftsbereich verantwortlich. Darüber hinaus erwarten wir von Ihnen, dass Sie sich für die Achtung der Menschenrechte und die weiteren in § 2 Abs. 1 LkSG definierten Rechtspositionen in ihrer Lieferkette einsetzen.

¹ LkSG §2: „(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.“

(8) „Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.“

Grundsätze und Geltungsbereich

Die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes basieren auf folgenden international anerkannten Verträgen und Vereinbarungen:

- internationale Charta der Menschenrechte,
- UN-Kinderrechtskonvention,
- UN-Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung von Frauen,
- Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln,
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- Global Compact der Vereinten Nationen,
- Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO),
- Minamata-Übereinkommen,
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung,
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention).

Arbeit und Menschenrechte

Frei gewählte Beschäftigung

Es darf keinerlei Zwangsarbeit, Leibeigenschaft (einschließlich Schuldknechtschaft) oder Knechtsarbeit, unfreiwillige/ausbeuterische Gefängnisarbeit, Sklavenarbeit oder andere Formen unfreiwilliger Arbeit und kein Menschenhandel bei unseren Lieferanten und in ihren Lieferketten zum Einsatz kommen. Sämtliche Arbeitsleistungen müssen freiwillig erbracht werden.

Unsere Lieferanten räumen ihren Beschäftigten das Recht ein, ihr Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen.

Arbeitgeber und deren Vertreter dürfen keine Ausweis- oder Migrationsdokumente von Arbeitern einbehalten oder zerstören, verbergen, konfiszieren oder ihnen den Zugang zu diesen Dokumenten verweigern.

Unsere Lieferanten und deren Vertretern dürfen von Arbeitskräften nicht verlangen, Rekrutierungsgebühren oder andere Gebühren in Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung zu bezahlen.

Keine Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf bei unseren Lieferanten, bei deren Subunternehmen und in deren Liefer- und Wertschöpfungsketten Kinderarbeit eingesetzt werden. Unsere Lieferanten achten ausnahmslos die jeweils geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Kinderarbeit und zum Mindestalter für Arbeitsaufnahme.

Beschäftigungsverhältnisse mit unter 18-Jährigen dürfen nur ungefährliche Arbeiten, wie sie in der Konvention der International Labour Organization (ILO) definiert werden, umfassen und sind lediglich erlaubt, wenn die jungen Menschen das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben und nicht mehr schulpflichtig sind. Sollte ein Lieferant Kinderarbeit feststellen, hat er unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der betroffenen Kinder sicherzustellen.

Faire Entlohnung und Einhaltung von Arbeitszeitgesetzen

Unsere Lieferanten vergüten ihre Mitarbeiter rechtzeitig und angemessen gemäß der jeweils geltenden Lohngesetze, einschließlich der jeweils geltenden Bestimmung zum Mindestlohn und zu den rechtlich vorgeschriebenen Zusatzleistungen. Eine Vergütung gilt als angemessen, wenn sie

ausreicht, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Abzüge sind nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen oder durch Kollektivverträge festgelegten Bedingungen zulässig. Abzüge vom Lohn zur Disziplinierung sind unzulässig.

Sämtliche Beschäftigungsbedingungen bei unseren Lieferanten, wie Arbeitszeitregelungen einschließlich Überstunden-, Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten, sowie bezahlte Krankheitstage und Elternzeit müssen den geltenden Gesetzen und Vorschriften und verbindlichen Branchenstandards entsprechen. Insbesondere sind die Obergrenzen von Tages- und Wochenarbeitszeiten unter Berücksichtigung der gegebenenfalls anwendbaren Tarifverträge einzuhalten.

Lieferanten müssen ihre gesamte Belegschaft über ihre Rechte und die Konditionen ihrer Arbeitsverhältnisse, wie Vergütung, Arbeitszeitregelungen, Krankheitstagen und Urlaubsansprüche, in verständlicher Weise informieren.

Keine Diskriminierung

Die Diskriminierung von Mitarbeitern ist in jeglicher Form unzulässig. Unsere Lieferanten bieten ein Arbeitsumfeld das frei von Belästigung und Diskriminierung ist. Dies gilt insbesondere für Benachteiligungen aufgrund von Herkunft, „Rasse“, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung bzw. Behinderung sowie aufgrund von Religionszugehörigkeit, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen, politischer Mitgliedschaft/Anschauung und sexueller Orientierung.

Unsere Lieferanten fördern die Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Insbesondere praktizieren sie weder bei der Entlohnung, noch bei Einstellungen, Beförderungen, dem Zugang zu Schulungen und Fortbildungen, Personalabbaumaßnahmen und Kündigungen Benachteiligungen aufgrund der zuvor genannten Kategorien. Eine ungleiche Entlohnung von Frauen und Männer für die gleiche Arbeit ist folglich unzulässig.

Humane Behandlung

Unsere Lieferanten respektieren die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen. Sie sorgen in ihrem Geschäftsbereich und bei Subunternehmen für ein Arbeitsumfeld, das frei von erniedrigender Behandlung, Mobbing, öffentlicher Schmähung, sexueller oder sonstiger Belästigung sowie herabwürdigenden, bedrohlichen oder sexuell übergriffigen verbalen Äußerungen und Gesten, körperlicher oder geistiger Nötigung sowie frei von jeglicher Form von Gewalt, einschließlich körperlicher Bestrafung, ist.

Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Unsere Lieferanten respektieren die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf den Beitritt zu Gewerkschaften, auf die Anrufung der Arbeitnehmervertretung, auf die Mitgliedschaft in Betriebsräten, auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Leitung ihres Unternehmens offen und ohne Angst vor Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen zu kommunizieren.

Einsatz von Sicherheitskräften

Unsere Lieferanten sorgen beim Einsatz von Sicherheitskräften durch den Betrieb stets dafür, dass die eingesetzten Sicherheitskräfte Menschen-, Freiheits- und Arbeitnehmerrechte achten.

Keine rechtswidrige Zwangsräumung und keine Enteignung

Unsere Lieferanten achten persönliches Eigentum. Beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land vermeiden sie widerrechtliche Zwangsräumungen und Enteignung von Land, Wäldern und Gewässern.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Unsere Lieferanten halten die jeweils geltende lokale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit ein. Wir erwarten von unseren Lieferanten, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Arbeitsumfeld und (gegebenenfalls) die Firmenunterkünfte sicher und - möglichst - frei von gesundheitlichen Risikofaktoren (Unfällen, körperlichen Überlastungen und vor chemischen, biologischen und physischen Gefahren) zu gestalten. Sie haben diesbezüglich relevante Risiken zu identifizieren und wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Geeignete Kontrollen, sichere Arbeitsverfahren, vorbeugende Instandhaltungen, Arbeitsschutzunterweisungen, angemessene und verständliche Informationen über Gefahrstoffe und gebotene technische Vorkehrungen zur Minderung von Arbeitssicherheits- und Gesundheitsrisiken müssen von ihnen implementiert werden. Sofern trotz der Maßnahmen gesundheitliche Risiken bestehen bleiben, muss dafür gesorgt werden, dass Arbeitskräfte eine passende geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Zu einem sicheren Arbeitsplatz gehören auch Sanitär- und Sozialräume für die Beschäftigten sowie der Zugang zu sauberem Trinkwasser.

Lieferanten müssen am Arbeitsplatz, in der öffentlichen Umgebung und in den Unternehmensunterkünften Notfallsituationen identifizieren und bewerten. Um deren Auswirkungen zu minimieren, müssen sie vorbeugende Maßnahmen treffen, Notfallpläne erstellen und Reaktionsverfahren etablieren.

Sonstige Menschenrechte

Unsere Lieferanten tolerieren in ihrem eigenen Geschäftsbereich und in ihren Lieferketten auch keinerlei sonstige Beeinträchtigung von allgemein anerkannten Menschenrechten.

Umweltschutz und Reduktion von Abfall und Emissionen

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie Umweltverschmutzungen vorbeugen und die Erzeugung von Abfällen, Abwasser und schädlichen Emissionen minimieren und die Kreislaufwirtschaft (Recycling etc.) fördern.

Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Umweltschutz sowie das Minamata-Abkommen, das Basler Übereinkommen und das Stockholmer-Abkommen werden von ihnen eingehalten. Tätigkeiten, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder auf die Umwelt und Klima haben können, müssen in angemessener Weise beobachtet, gemanagt, gemessen und kontrolliert werden.

Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und jeglicher Umgang mit ihnen muss so gestaltet werden, dass es zu keinen Schäden an Menschen und der Umwelt kommt.

Rückverfolgbarkeit

Die Herkunft von Rohstoffen ist in einer angemessenen Weise zu überprüfen.

Prinzipien und Verhaltensanforderungen

Integrität im Geschäftsverkehr

Unsere Lieferanten handeln stets im Einklang mit geltendem Recht und den in diesem Verhaltenskodex definierten Werte, Prinzipien und Verhaltensanforderungen.

Fairer Wettbewerb

Unsere Lieferanten agieren in Übereinstimmung mit geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetzen. Sie unterlassen wettbewerbsbeschränkende Absprachen mit ihren Wettbewerbern, Lieferanten, Vertriebspartnern, Händlern und Kunden insbesondere in Bezug auf Preise oder Marktaufteilung und sämtliche andere wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen. Eine mögliche marktbeherrschende Stellung darf nicht missbräuchlich ausgenutzt werden.

Ordnungsgemäße Buchführung und Finanzberichterstattung

Lieferanten haben alle Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß zu dokumentieren, abzurechnen und buchhalterisch zu erfassen.

Keine Korruption

Unsere Lieferanten halten geltende Antikorruptionsgesetze ein. Wir dulden keine Geschäfte, die mit unlauteren Mitteln (z. B. Bestechung, Vorteilsgewährung) angebahnt oder durchgeführt werden. Lieferanten haben jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Eindruck erwecken könnten, dass sie zu einer unzulässigen Beeinflussung geschäftlicher Entscheidungen dienen.

Unsere Lieferanten verzichten darauf, Führungskräften, Mitarbeitern und Honorarkräften unserer Unternehmen im Zusammenhang mit Verordnungs- und Therapie- und geschäftlichen Entscheidungen Geschenke, Spenden oder sonstige entgeltliche Zuwendungen zukommen zu lassen. Allgemein übliche Zuwendungen von geringem Wert sind erlaubt, sofern sie nicht an eine Gegenleistung geknüpft sind. Spenden und sonstige Zuwendungen an Gesellschaften des SHG-Konzerns sind möglich, sofern diese angemessen, transparent und auf freiwilliger Basis - ohne Erwartung einer Gegenleistung durch den Spendenden - erfolgen.

Verbot von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die SHG-Gruppe verlangt von Ihnen als Lieferant, dass Sie alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten. Wir akzeptieren keinerlei illegal erwirtschaftetes Geld.

Nutzung von Logos oder Äußerungen der SHG-Gruppe durch Lieferanten

Lieferanten der SHG-Gruppe ist es nicht gestattet, ohne Freigabe durch die Geschäftsführung der SHG SHG-bezogene Äußerungen oder Stellungnahmen in der Öffentlichkeit oder über Soziale Medien zu verbreiten oder das Logo der SHG bzw. die Logos von SHG-Konzerngesellschaften für eigene Zwecke zu nutzen.

Umgang mit Informationen, Daten und geistigem Eigentum

Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum

Die SHG-Gruppe verlangt daher von ihren Lieferanten die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und Achtung des Rechts an geistigem Eigentum. Ihre Lieferanten respektieren vertrauliche Informationen und schützen entsprechende Rechte. Als Lieferant haben Sie mit geeigneten Maßnahmen für den Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen vor Missbrauch, Manipulation, Verlust und Vernichtung zu sorgen.

Beispiele von vertraulichen und zu schützenden Informationen der SHG-Gruppe beinhalten Finanzinformationen, Geschäftsgeheimnisse, Verkaufszahlen, Informationen über Mitarbeiter, Patienten, Bewohner, Rehabilitanden, Klienten oder Lieferanten, Lohn- und Gehaltsdaten, Investitionsvorhaben, Ertragsersparungen, Prüfungsdaten, Patientenakten, Bauzeichnungen, technische Berichte, Daten zu Preisgestaltung und Informationen über zukünftige Projekte und anstehende, noch nicht öffentlich gemachte Veränderungen in der Unternehmensführung.

Von der SHG bereitgestellte Informationen dürfen ausschließlich für ihre vorgesehenen und ausgewiesenen Zwecke genutzt werden. Als Geschäftspartner haben sie stets das Recht an geistigem Eigentum zu achten und Kundeninformationen ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke zu nutzen. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Datenschutz und Datensicherheit

In Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO; Englisch: General Data Protection Regulation, GDPR), verwalten und schützen Lieferanten und sonstige Geschäftspartner personenbezogene Daten. Daten, die von ihnen elektronisch verarbeitet werden, schützen sie durch eine bestmögliche, mindestens jedoch rechtskonforme IT-Sicherheitsstruktur.

Informationsverpflichtung

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, uns jeden Verstoß gegen den Lieferantenkodex zu melden. Die Meldung erfolgt unter Wahrung der Rechte der Mitarbeiter des Lieferanten, der berechtigten Interessen des Lieferanten (oder ggf. seines Zulieferers) des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen sowie des Datenschutzes.

Die Lieferanten müssen uns unverzüglich über anstehende oder laufende behördliche beziehungsweise gerichtliche Ermittlungen oder strafrechtliche Verfolgungen informieren, die die Geschäftsbeziehung mit uns beeinträchtigen können oder einen negativen Einfluss auf den Ruf unseres Unternehmens bzw. den unserer Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Aufsichtsräte und Mitarbeiter haben können.

Beschwerden: Unser Beschwerdeportal und Umgang mit Hinweisgebern

Unsere Lieferanten ermutigen ihre Mitarbeiter, Bedenken, Beschwerden oder potenziell ungesetzliche Aktivitäten am Arbeitsplatz bzw. bei geschäftlichen Aktivitäten vertraulich zu melden, ohne dass den Hinweisgebern Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen. Sie stellen ihren Mitarbeitern entsprechende Beschwerdeportale zur Verfügung oder verweisen auf Beschwerdeportale von Branchenverbänden oder ähnlichen Initiativen. Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie stets Hinweisen auf Verstöße gegen zu schützende Rechtsgüter nachgehen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen ergreifen.

Unsere Mitarbeiter, Arbeitskräfte unserer Lieferanten oder deren Subunternehmer und Dritte haben die Möglichkeit, Verstöße über verschiedene Kommunikationskanäle, einschließlich unseres Beschwerdeportals, - auch auf anonymen Weg - zu melden. Auffälligkeiten sind über das „Hinweisgebersystem“ oder die Kontaktdaten auf der Homepage anzuzeigen. Selbstverständlich werden die Meldungen vertraulich behandelt. Jeder Hinweis wird sorgfältig und umfassend geprüft. <https://www.shg-kliniken.de/ueber-uns/hinweise-geben/>

Vertragliche Regelungen und Geltungsbereich

Unser Lieferantenkodex der SHG-Gruppe gilt für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der SHG beziehungsweise ihren Konzerngesellschaften mit Lieferanten. Er findet solange Anwendung, wie zwischen uns und dem jeweiligen Lieferanten Geschäftsbeziehungen bestehen. Der Kodex stellt eine Ergänzung der Rechte oder Verpflichtungen in Vereinbarungen dar, die zwischen uns und unseren Lieferanten bestehen. Er ersetzt diese jedoch keineswegs.

Umgang mit Verstößen

Die SHG-Gruppe legt Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit ihren Geschäftspartnern. Geschäftsbeziehungen basieren neben vertraglichen Regelungen auf gegenseitigem Vertrauen. Die SHG-Gruppe behält sich vor die Einhaltung des Lieferantenkodex zu überprüfen, unter anderem durch

- Selbstauskunft oder Eigenerklärung in Vergabeverfahren,
- Auskunft durch Dritte,
- Vorlage von Zertifikaten,
- Prüfungen vor Ort.

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie uns wesentliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex melden und diesen intern nachgehen und/oder Abhilfemaßnahmen einleiten. Sollten wir Hinweise auf einen Verstoß eines Lieferanten oder anderem Geschäftspartner gegen diesen Verhaltenskodex erhalten, bitten wir ihn (zunächst) um eine Stellungnahme. Sollte die Stellungnahme nicht zu einer Klärung führen oder sollten wir Anlass zur Vermutung haben, dass keine angemessenen Abhilfemaßnahmen in Bezug auf den Verstoß getroffen werden, behalten wir es uns vor, bei dem jeweiligen Lieferanten Audits zur Überprüfung des Sachverhalts durchzuführen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß bzw. schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex (insbesondere bei der Begehung von Straftaten), behält sich die SHG-Gruppe jedoch angemessene Sanktionen gegen den jeweiligen Lieferanten vor. Dies schließt die (sofortige) Beendigung der Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge sowie die Geltendmachung von Schadensansprüchen und sonstigen Rechten mit ein.

Compliance in der Lieferkette

Unsere Lieferanten und sonstigen Geschäftspartner stellen bestmöglich sicher, dass ihre direkten und mittelbaren Lieferanten den Lieferantenkodex der SHG-Gruppe oder gegebenenfalls gleichwertige Verhaltenskodexe einhalten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechtsidentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Saarland-Heilstätten GmbH
Geschäftsführung
Sonnenbergstraße 10
D-66119 Saarbrücken
Telefon +49(0)681/889-0
Fax +49(0)681/889-2075
www.shg-kliniken.de